

II. Staatsverwaltung – geschäftsbereichsübergreifende Prüfungsergebnisse

Viele Doppelstrukturen, kein gemeinsamer Weg – Asservatenverwaltung bei Justiz und Polizei

5

Die Asservatenverwaltung bei der sächsischen Polizei ist zu kleinteilig organisiert. Es besteht eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen.

Die bei Polizei und Justiz eingesetzten IT-Verfahren sind nicht kompatibel und von Medienbrüchen gekennzeichnet. Sie erschweren eine Verzahnung von Abläufen und verursachen Mehraufwand.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Asservate sind in amtliche Verwahrung genommene Gegenstände und dienen als Beweismittel für Gerichtsverfahren. Auch im Rahmen der Gefahrenabwehr können Gegenstände als Asservat sichergestellt werden. Asservate werden in einer Asservatenkammer – zumeist bei der Polizei, dem Zoll oder der Staatsanwaltschaft (StA) – verwahrt und unterliegen Aufbewahrungsfristen. Ferner wird i. d. R. über den Bestand der Asservate Buch geführt.
- ² Der SRH hat die Verwaltung der Asservate bei der sächsischen Polizei und der Justiz geprüft. Betrachtet wurden dabei u. a. die Geschäftsabläufe, die organisatorischen Regelungen, die Unterstützung durch Informationstechnologien sowie die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Regelungen

- ³ Für die Aufbewahrung, den Transport, die Verwertung und Vernichtung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel, Waffen und verbotener Gegenstände gibt es eine gemeinsame VwV des SMI und des SMJusDEG. Für den Umgang mit den anderen Asservaten gibt es im Bereich der Justiz eine ressortweite Regelung. Für den Bereich der Polizei gibt es eine solche Regelung nicht.
- ⁴ Alle Asservatenstellen müssen die Asservate vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung schützen. Für die im Kern gleiche Aufgabe gibt es bei der sächsischen Polizei über Ebenen hinweg viele verschiedene Regelungen mit unterschiedlichen Inhalten. So beträgt z. B. die Frist zur Archivierung der Asservatenlisten in einer PD 6 Jahre, in anderen 10 Jahre und in einer weiteren war keine Frist festgelegt. Erhebliche Unterschiede gibt es auch bei den Kontrollintervallen des Asservatenbestandes. So ist in einigen PD der Asservatenbestand zweimal pro Jahr und in anderen nur jährlich zu kontrollieren.
- ⁵ Diese Regelungsvielfalt ist unnötig und auch deshalb unwirtschaftlich, weil die einzelnen Polizeidirektionen sowie deren nachgeordnete Organisationseinheiten ihre Regelung jeweils eigenständig erarbeiten.

2.2 Bestand

- ⁶ Zum Zeitpunkt der Prüfung waren in den Organisationseinheiten der sächsischen Polizei mindestens 145.777 Asservate und in den StA mindestens 60.988 Asservate eingelagert¹.
- ⁷ Im Prüfungszeitraum ist der Bestand an Asservaten im Bereich der Polizei im Jahr 2020 gegenüber den Jahren 2018 und 2019 um mehr als 60 % gestiegen – im Bereich der Justiz um rd. 7 % pro Jahr.

¹ Mindestwerte, da mitunter unter einer Asservatennummer mehrere Asservate zugeordnet sind.

2.3 Organisation

2.3.1 Struktur

- 8 Die Asservatenverwaltung der Polizei ist an 58 Standorten in 294 Räumen deutlich zu kleinteilig aufgestellt. Innerhalb einiger Organisationseinheiten gibt es weitere Untergliederungen. So wurden bspw. in einer Kriminalpolizeiinspektion neben der Asservatenstelle weitere 9 kleinere Asservatenstellen vorgefunden. Nicht selten müssen Asservate von einer Asservatenstelle zu einer anderen Asservatenstelle übergeben werden. Bei jeder Übergabe werden Asservate aus einem Asservatenbuch ausgetragen und in einem anderen neu erfasst und entsprechende Übergabeprotokolle erstellt.
- 9 Insbesondere in den sächsischen Metropolen Dresden, Leipzig und Chemnitz existieren eine Reihe dezentraler Einrichtungen. Eine stärkere Zentralisierung gleichartiger Geschäftsvorfälle in bisher unterschiedlichen Organisationseinheiten (Verrichtungszentralisierung) führt grundsätzlich zu höherer Effizienz. Dies gilt insbesondere, wenn wie bei der Asservatenverwaltung spezielle Kenntnisse und Vorrichtungen notwendig sind. Es haben sich im Laufe der Prüfung auch keine Anhaltspunkte ergeben, die grundsätzlich gegen eine deutlich stärkere Zentralisierung sprechen. Zumindest im Raum Leipzig hat das SMI den Weg einer stärkeren Zentralisierung beschritten.
- 10 Die Asservatenverwaltung sollte jedoch flächendeckend deutlich stärker zentralisiert werden. Welcher Grad an Zentralisierung, d. h. welche Anzahl an welchen Standorten den Bedürfnissen der Polizei im Lichte von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am meisten entspricht, sollte im Rahmen einer WU i. S. v. § 7 Abs. 2 SäHO ermittelt werden.
- 11 Die Erfassung von Asservaten bei der sächsischen Polizei ist zu kleinteilig organisiert. Mögliche Skalen- und Synergieeffekte einer zentralen Asservatenverwaltung bleiben ungenutzt.

2.3.2 IT

- 12 Asservate werden im Bereich der Justiz einheitlich über die zentral betriebene Softwarelösung „web.sta“ verwaltet.
- 13 Der SRH begrüßt den Ansatz, für die Erledigung der gleichen Aufgabe an mehreren Stellen eine einheitliche Softwarelösung bereitzustellen.
- 14 Für den Bereich der Polizei gibt es keine entsprechende einheitliche Lösung. Die Asservate werden in den Organisationseinheiten durch unterschiedliche Softwarelösungen (z. B. Microsoft Access, CASE SN, Microsoft Excel) erfasst und verwaltet. Selbst innerhalb einer PD werden verschiedene Softwarelösungen eingesetzt.
- 15 Das SMI gab an, dass eigene Bemühungen für eine landeseinheitliche Softwarelösung derzeit ruhen. Im Rahmen des Bundesprogramms „Polizei 2020“ – zur Konsolidierung und Harmonisierung der IT der Polizeien des Bundes und der Länder – sei die Etablierung eines bundesweit einheitlichen Asservatenmanagementsystems vorgesehen.
- 16 Der vorgefundene Sachstand beim IT-Einsatz ist eine Folge der kleinteiligen Organisation der Asservatenverwaltung und wird sich zumindest bis Ende 2023 nicht verbessern.

2.3.3 Räumlichkeiten

- 17 Der sächsischen Polizei standen im Prüfungszeitraum 294 Räume mit einer Gesamtfläche von rd. 7.860 m² für die Asservierung zur Verfügung, d. h. im Schnitt wurden etwa 18 Asservate pro m² eingelagert. Etwa die Hälfte der Organisationseinheiten beklagte Platzmangel und gab an, dass die Fläche nicht ausreichend bzw. die Räumlichkeiten teilweise auch ungeeignet seien.
- 18 Durch die kleinteilige Organisation bei der Polizei wurden in den Organisationseinheiten für die Unterbringung der Asservate angabegemäß stets Notlösungen gesucht.
- 19 In den 5 StA standen im Prüfungszeitraum 32 Räume mit einer Gesamtfläche von 5.402,44 m² für die Asservierung zur Verfügung, d. h. im Schnitt wurden etwa 11 Asservate pro m² eingelagert. 2 der 7 Asservatenstellen gaben an, dass die Fläche bzw. die Räumlichkeiten nicht ausreichend und teilweise auch ungeeignet seien. Wie bei der Polizei wurden mitunter Notlösungen gesucht.

- 20 Die Asservatenstellen sind verpflichtet, die Asservate vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung zu schützen. Feuchte Räume – wie bei den örtlichen Erhebungen vorgefunden – erscheinen deshalb ungeeignet.
- 21 Die sachgerechte Lagerung der Asservate ist sicherzustellen.

2.4 Zusammenarbeit

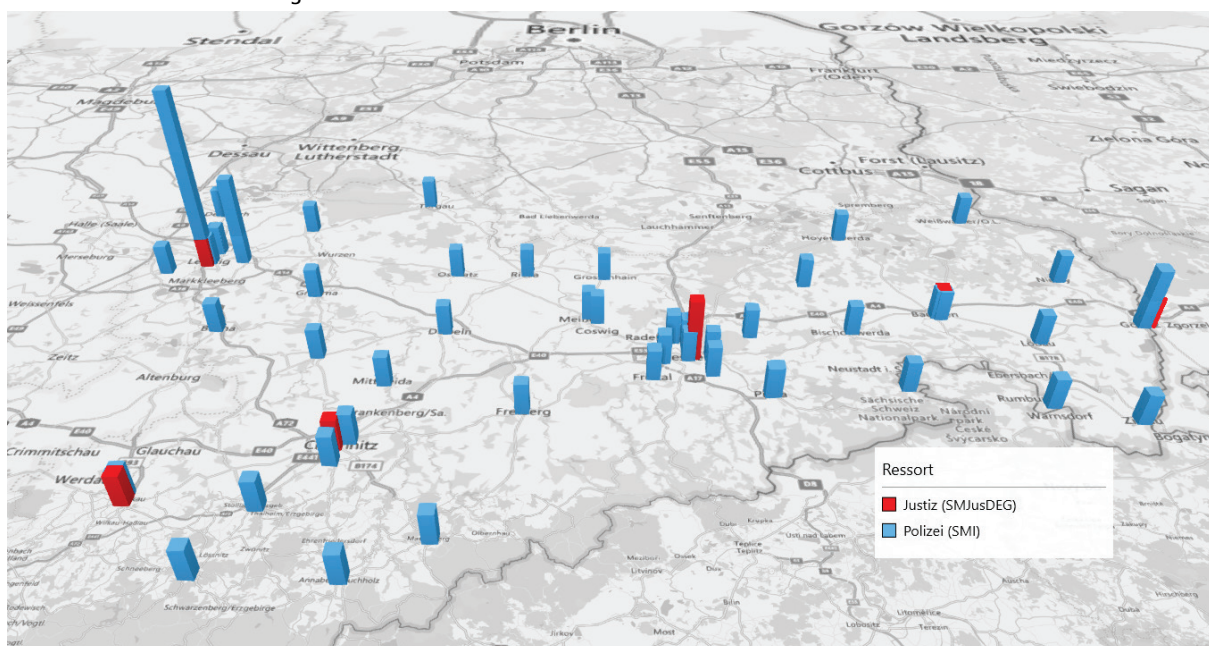
2.4.1 Effizienzpotenzial

- 22 Die für die Verwaltung der Asservate eingesetzten IT-Verfahren sind nicht kompatibel und erschweren eine Verzahnung von Abläufen zwischen Polizei und Justiz. Bei rd. 30.000 Asservaten, die jährlich von den Organisationseinheiten der Polizei an die Behörden der Justiz übergeben werden, würden selbst kleine Zeitersparnisse eine deutliche Aufwandsreduzierung² bedeuten. Zudem reduzieren medienbruchfreie Verfahren regelmäßig fehlerhafte Datenerfassungen.
- 23 Ein medienbruchfreies Arbeiten würde deshalb den Verwaltungsaufwand bei der Polizei und der Justiz deutlich verringern. Weil der „Lebenszyklus“ eines Asservates nicht an Ressortgrenzen endet, sollte er ganzheitlich betrachtet werden.
- 24 SMI und SMJusDEG sollten die Prozesse der Asservatenverwaltung analysieren, optimieren und die wirtschaftlichste Variante umsetzen. Dies kann auch eine gemeinsame, zentrale Asservatendatenbank für Polizei und Justiz sein, in der jedes Asservat nur einmal zu erfassen wäre.

2.4.2 Örtliche Verteilung der Asservatenstellen

- 25 Die Standorte von Asservatenstellen verteilen sich über ganz Sachsen. In den Ballungsräumen werden Asservatenräume sowohl von der Polizei als auch von der Justiz betrieben (siehe Abb. 1).

Abbildung: Standorte der Asservatenstellen im Freistaat Sachsen mit verfügbarer Nutzfläche unterteilt in Dienststellen der Justiz und Organisationseinheiten der Polizei



Quelle: Eigene Darstellung.

- 26 Durch den Betrieb von mehreren Asservatenstellen in Ballungsräumen entsteht Aufwand bei der Übergabe von Asservaten wie Transportaufwand, Datenpflegeaufwand oder Aufwand für Ein- und Auslagerungen. Bei Zusammenlegung und Nutzung von Synergien könnte der Aufwand reduziert werden.

² Die jährlichen Personal- und Sachkosten für die Asservatenverwaltung betragen mindestens 5.082.895 € bei der sächsischen Polizei und mindestens 671.113 € bei den StA.

²⁷ Wegen der Möglichkeiten einer gemeinsamen Asservatenverwaltung in Ballungsräumen erklärte das SMJusDEG, dass eine räumlich gemeinsame Unterbringung aus liegenschaftlicher Sicht – ohne Betrachtung organisatorischer und rechtlicher Belange – insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsanforderungen erwägenswert wäre. Aktuell werde insoweit aber kein entsprechender Bedarf gesehen.

²⁸ SMJusDEG und SMI sollten die Möglichkeiten einer gemeinsamen Asservatenverwaltung in Ballungsräumen prüfen.

2.4.3 Gemeinsame VwV

²⁹ Eine gemeinsame VwV des SMI und des SMJusDEG gibt es lediglich zur Behandlung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Betäubungsmittel, Waffen und verbotener Gegenstände. Das SMJusDEG hat darüber hinaus mit der VwV Gewahrsamsachen die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände geregelt.

³⁰ Da es sich bei Polizei und Justiz i. d. R. um die gleichen, oft um dieselben Asservate handelt, erscheint es sinnvoll, die Behandlung aller Asservate in einer gemeinsamen VwV des SMI und des SMJusDEG zu regeln.

3 Folgerungen

³¹ Die Behandlung von Asservaten im Bereich der Polizei sollte einheitlich, z. B. durch eine VwV geregelt sein. Es erscheint zudem sinnvoll, dass SMI und SMJusDEG eine gemeinsame VwV zur Behandlung von Asservaten erarbeiten.

³² Die sachgerechte Lagerung der Asservate ist sicherzustellen.

³³ Das SMI und das SMJusDEG sollten die Prozesse der Asservatenverwaltung analysieren, optimieren und die wirtschaftlichste Variante umsetzen. Dies kann auch eine gemeinsame, zentrale Asservatendatenbank für Polizei und Justiz erfolgen, in der jedes Asservat nur einmal zu erfassen wäre.

4 Stellungnahmen

³⁴ Das SMJusDEG und das SMI haben zu diesem Jahresberichtsbeitrag keine Stellungnahme abgegeben, sondern auf ihre Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung Bezug genommen. Diese Stellungnahmen wurden daher in diesem Jahresberichtsbeitrag bereits berücksichtigt.